

**Begründung
zum
Bebauungsplan Nr.77 3. Änderung
der Stadt Euskirchen,
Ortsteil Euskirchen**

INHALT:

1.0 Anlass und Ziel

2.0 Bisheriges Verfahren

3.0 Rahmenbedingungen

3.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie

3.2 Gebietsentwicklungsplan

3.3 Flächennutzungsplan

3.4 Vorhandene Bebauungspläne

4.0 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Verkehrsflächen / ergänzende Festsetzungen

4.2 Planungsrecht

5.0 Niederschlagwasser gem. § 51 a LWG

6.0 Hinweise

6.1 Kampfmittelräumung

7.0 Auswirkungen

1.0 Anlass und Ziel

Seitens des Kreises Euskirchen ist eine umfangreiche Umbaumaßnahme der K 24 zwischen Römerstraße und Felix-Wankel-Straße, sowie des Knotenpunktes K 24 / B 51 geplant. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme begründet sich insbesondere aus dem hohen Verkehrsaufkommen der K 24 mit ca. 20.000 Fahrzeugen pro Tag.

Ein geregelter Verkehrsabfluss ist zur Zeit auch wegen der zahlreichen Linksabbieger, die die Gewerbebetriebe anfahren und Rückstaus produzieren, nicht möglich.

Die K 24 hat sich im Laufe der Zeit zu einem Unfallschwerpunkt entwickelt. Die Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich K 24 / Römerstraße, von dem schon eine wesentliche Entschärfung der Situation zu erwarten ist, ist der Beginn der Baumaßnahme.

Zur Realisierung dieser Einzelmaßnahme sowie dem Gesamtstraßenausbau der Roitzheimer Straße zwischen Kreuzungsbereich Roitzheimer Straße / B 51 und Einmündungsbereich Philipp-Reis-Straße / Roitzheimer Straße bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77.

Die im Bebauungsplan Nr. 77 dargestellte Verkehrsfläche wird um die Dimension der geplanten Kreisverkehrsfläche und um die für die Umbaumaßnahmen erforderlichen Verkehrsflächen zwischen Kreuzungsbereich Roitzheimer Straße / B 51 und dem Einmündungsbereich Philipp-Reis-Straße / Roitzheimer Straße erweitert.

Der direkt angrenzende Bebauungsplan Nr. 74 setzt hier ein Baugebiet fest, das in Teilbereichen durch die Planung geringfügig zurückgenommen wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 treten in dem Bereich, in dem sie sich mit den neuen Festsetzungen überschneiden, außer Kraft.

2.0 Bisheriges Verfahren

Der Ausschuss für Umwelt und Planung hat in seiner Sitzung am 5.12.2002 die Änderung des Bebauungsplanes Nr.77, Ortsteil Euskirchen, beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wurde gem. § 3 (1) BauGB am.13.1.2003 in einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde vom 27.1.2003 - 28.2.2003.durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 23.6.2003 bis 22.7.2003 durchgeführt.

Ein Umweltbericht gem. § 2 a BauGB ist nicht erforderlich, da mit der beabsichtigten Bebauungsplanänderung die Schwellenwerte für eine Vorprüfpflicht gemäß UVPG nicht erreicht werden.

3.0 Rahmenbedingungen

3.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie

Das Plangebiet wird begrenzt durch den Kreuzungsbereich Roitzheimer Straße / B 51 und den Einmündungsbereich Philipp - Reis - Straße / Roitzheimer Straße.

Die verbindliche Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem Plan.

3.2 Gebietsentwicklungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 1984 weist für den Änderungsbereich **Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereich** aus.

Der GEP-Entwurf von 1999 ist für den Planbereich unverändert.

3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Geltungsbereich **gewerbliche Baufläche**, in einem kleinen Teilbereich **gemischte Baufläche** und **Verkehrsfläche** dar.

3.4 Vorhandene Bebauungspläne

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr.77 der Stadt Euskirchen setzt den Änderungsbereich derzeit als "**Straßenverkehrsfläche**" fest.

Der angrenzende rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 74 setzt hier ein Baugebiet fest, das durch die zu erwartende Planung geringfügig zurückgenommen wird.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 treten in dem Bereich, in dem sie sich mit den neuen Festsetzungen überschneiden, außer Kraft.

4.0 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Verkehrsflächen / ergänzende Festsetzungen

Die im Bebauungsplan Nr. 77 dargestellte Verkehrsfläche wird um die Dimension der geplanten Kreisverkehrsfläche und um die für die Umbaumaßnahme erforderlichen Verkehrsflächen zwischen Kreuzungsbereich Roitzheimer Straße/B 51 und dem Einmündungsbereich Philipp-Reis-Straße/Roitzheimer Straße erweitert.

4.2 Planungsrecht

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.77 bleiben unverändert.

5.0 Niederschlagswasser gem. § 51 a LWG

Das anfallende Niederschlagswasser wird dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt.

6.0 Hinweise

6.1 Kampfmittelräumung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln vor.

Da das Vorhandensein von Kampfmitteln jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollten beim Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmitteln bei Erd-/ Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen die Arbeiten direkt eingestellt und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst verständigt werden.

7.0 Auswirkungen

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes 77 kann langfristig einer der Unfallschwerpunkte auf der K 24 ausgeschlossen werden.

Euskirchen, den 06.11.2003

Dr. Friedl
Bürgermeister

